

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## **Teile 4 und 6 ADN – Abweichungen durch multilaterale Vereinbarungen nach ADR/RID**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

### **Einleitung**

1. Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen muss die Verwendung von Verpackungen und Tanks nach Kapitel 4.1 des ADN den Vorschriften einer internationalen Regelung, also ADR, RID oder IMDG-Code, entsprechen.
2. Abschnitt 6.1.1 des ADN schreibt vor, dass Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) und Tanks hinsichtlich Bau und Prüfung den dort genannten Vorschriften des ADR, RID oder IMDG-Codes entsprechen müssen.
3. Zwischen den Vertragsparteien des ADR/RID werden gelegentlich Multilaterale Abkommen abgeschlossen, die Abweichungen von diesen Bau-, Herstellungs-, Verwendungs- und Prüfvorschriften enthalten.
4. Nach Unterabschnitt 1.5.1.3 ADR/RID sind Beförderungen auf Grund zeitweiliger Abweichungen Beförderungen gemäß ADR/RID.
5. Es ist nicht eindeutig festzustellen, ob Beförderungen auf Grund Multilateraler Abkommen nach ADR/RID auch automatisch den Vorschriften der Teile 4 und 6 ADN genügen. Dort wird im Detail auf die Verpackungs- und Tankvorschriften der Teile 4 und 6 des ADR/RID verwiesen (so wie sie im Basisregelwerk stehen), sodass eine unsichere mehrstufige Herleitung erforderlich wäre.

---

<sup>1</sup> Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/23 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2021 (A/75/6 (Kap. 20), Abs. 20.51).

6. Es könnte nach der heutigen Rechtslage erforderlich sein, dass alle Multilateralen Abkommen nach ADR/RID zusätzlich mit gleichem Wortlaut nach 1.5.1 ADN abgeschlossen werden müssen.

## **Antrag**

7. In Abschnitt 1.5.1 ADN den folgenden neuen Unterabschnitt 1.5.1.4 einfügen:

“1.5.1.4 Vorrübergehende Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1 des ADR/RID, die Teil 4 oder Teil 6 des ADR/RID betreffen, gelten zwischen denjenigen Vertragsparteien, welche diese vorübergehende Abweichung unterzeichnet haben und gleichzeitig auch Vertragsparteien des ADN sind, als bilaterale und multilaterale Abkommen zu den Teilen 4 oder 6 des ADN.“.

## **Begründung**

8. Diese neue Bestimmung schafft Rechtssicherheit. Sie erspart den Vertragsparteien des ADN zusätzlichen Aufwand bei der Vorbereitung und dem Abschluss von Multilateralen Abkommen, die keine Abweichung zu ADR und RID enthalten.

9. Bei den überwiegend multimodalen Beförderungsvorgängen kommt eine Ablehnung dieser Vereinbarungen nur für die Binnenschifffahrt in der Regel nicht in Betracht. Das würde die Lieferketten unterbrechen und beim Wechsel des Verkehrsträgers einen Austausch der Verpackungen und/oder Tanks erforderlich machen.

## **Sicherheit**

10. Die generelle Sicherheit der Beförderung unter den nach ADR/RID vereinbarten Abweichungen für Verpackungen und Tanks wird bereits beim Abschluss dieser Multilateralen Vereinbarungen ausreichend geprüft. Die regelmäßigen, alle zwei Jahre vorgenommenen Änderungen in den Teilen 4 und 6 des ADR/RID werden mit dem dynamischen Verweis im ADN ohne weitere Prüfung durch den Sicherheitsausschuss automatisch in die Vorschriften für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen übernommen.

## **Umsetzbarkeit**

11. Für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen sind keine organisatorischen oder schiffbaulichen Veränderungen erforderlich.

\*\*\*